

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Kristian Ronneburg (LINKE)**

vom 13. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. November 2023)

zum Thema:

**Verkehrssicherheit am neuen Spielplatz an der Marzahner Chaussee**

und **Antwort** vom 27. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Nov. 2023)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (Die Linke)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17329  
vom 13. November 2023  
über Verkehrssicherheit am neuen Spielplatz an der Marzahner Chaussee

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wann wird der neue Spielplatz an der Marzahner Chaussee 118-122 fertiggestellt und der Öffentlichkeit übergeben werden?

Antwort zu 1:

Antwort des Bezirks:

„Der Spielplatz wurde am 20.11.2023 baulich fertiggestellt und die Bauleistungen abgenommen. Die offizielle Eröffnung wird zeitnah erfolgen.“

Frage 2:

Wann wird die neue Querungsanlage zwischen Kröver Straße und Eltzbachweg umgesetzt?

Antwort zu 2:

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges als Querungshilfe über die Marzahner Chaussee zwischen Kröver Straße und Eitzbachweg befindet sich in der Prüfung.

Frage 3:

Welche Maßnahmen werden eingeleitet, um Tempo 30 auf der Höhe des Spielplatzes anzuordnen, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen, wenn davon auszugehen ist, dass künftig verstärkt Kinder und Familien, die Straße queren werden, um dort zu spielen?

Antwort zu 3:

Die innerörtliche Regelgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. Nur beim Vorliegen einer besonderen Gefahrenlage kann nach geltendem Straßenverkehrsrecht auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs davon abweichend eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erfolgen. Die dazu erforderlichen Voraussetzungen konnten in diesem Fall bislang nicht nachgewiesen werden.

Berlin, den 27.11.2023

In Vertretung

Dr. Claudia Elif Stutz

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt